

# Alt

Pflegestufen orientieren sich am Zeitaufwand.

# Neu

Pflegegrade orientieren sich am Grad der Selbstständigkeit.



**+1**  
Bei der Umgruppierung der Menschen mit körperlichen Einschränkungen gilt die Grundregel „+1“

**+2**  
Bei der Umgruppierung der Menschen mit beeinträchtigter Alltagskompetenz gilt die Grundregel „+2“

Der Pflegegrad 1 kommt nur für neu eingestufte Personen in Betracht

Erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

## 2016

Am 1. Januar 2016 ist das Pflegestärkungsgesetz II offiziell in Kraft getreten. Damit können die detaillierten Vorbereitungen für das neue Begutachtungsinstrument (Neues Begutachtungsassessment – NBA) auf Basis des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes fortlaufen. Viele konkrete Vorteile des Gesetzes stellen sich aber schon sofort ein.

- › Die Beratung für Pflegebedürftige und Angehörige wird verbessert.
- › Infolge der Reform sollen Pflegebedürftige von nun an besseren Zugang zu Rehabilitationsmaßnahmen haben.
- › Auch das Hospiz- und Palliativgesetz, das Krankenhausstrukturgesetz und das Präventionsgesetz stärken die Versorgung Pflegebedürftiger.
- › So wird die ärztliche Versorgung in Pflegeheimen verbessert.
- › Menschen, die nicht dauerhaft pflegebedürftig sind, erhalten nach einer Krankenhausbehandlung Anspruch auf Übergangspflege.
- › Die Pflegekassen werden verpflichtet, primärpräventive Leistungen zu erbringen, etwa Kurse zu Ernährung und Bewegung.

Detaillierte Informationen zu den Pflegestärkungsgesetzen finden Sie im Internet unter: [www.pflegestaerkungsgesetz.de](http://www.pflegestaerkungsgesetz.de)

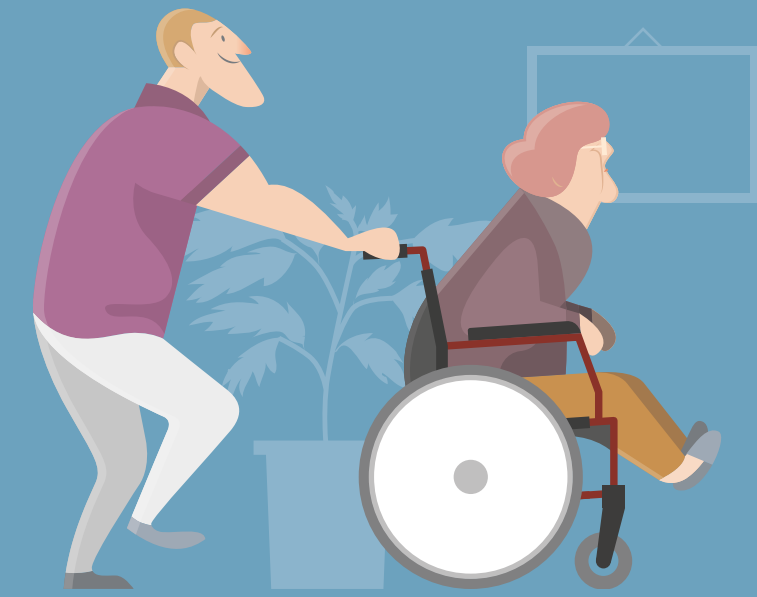
Weitere Publikationen zum Thema können Sie kostenlos bestellen unter:  
**E-Mail:** [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
**Telefon:** 030/18 272 2721  
**Fax:** 030/18 10 272 2721  
**Schriftlich:** Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Bestell-Nr.: BMG-P-11018

## 2017

Nach gründlicher Vorbereitung entfaltet das Pflegestärkungsgesetz II ab dem 1. Januar 2017 in vollem Umfang seine Wirkung. Rund 2,7 Millionen Pflegebedürftige werden zu diesem Zeitpunkt automatisch in die fünf neuen Pflegegrade eingestuft. Niemand, der zu diesem Zeitpunkt Leistungen bezieht, wird durch die Reform schlechter gestellt. Im Gegenteil: Viele Menschen profitieren erstmals überhaupt von der Pflegeversicherung oder erhalten Anspruch auf verbesserte Leistungen. Neue Begutachtungen erfolgen von nun an auf Basis des neuen Instruments. Konkret bedeutet das:

- › **Individuellere Pflege für alle Pflegebedürftigen**  
Statt drei Pflegestufen wird es künftig fünf Pflegegrade geben. Durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff können individuelle Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der Pflegebedürftigen genauer erfasst werden. Dadurch können die Leistungen passgenauer eingesetzt werden.
- › **Fokus auf Selbstständigkeit im Alltag**  
Die unterschiedliche Berücksichtigung körperlicher, geistiger und psychischer Beeinträchtigungen gibt es nicht mehr. Ausschlaggebend für die Pflegeleistungen ist der Grad der Selbstständigkeit.
- › **Gleichberechtigte Leistungen für Demenzkranke**  
Die Belange der 1,6 Millionen Menschen mit einer demenziellen Erkrankung in Deutschland werden bereits bei der Einstufung in einen Pflegegrad berücksichtigt. Sonderbestimmungen werden somit überflüssig und alle Pflegebedürftigen erhalten zu allen Leistungen der Pflegeversicherung einen gleichberechtigten Zugang.
- › **Unbürokratische Überleitung**  
Für Menschen, deren Pflegebedürftigkeit bis Ende 2016 festgestellt wurde, gelten einfache Übergangsregeln. So wird beispielsweise bei Pflegebedürftigen mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen aus Pflegestufe I beziehungsweise II automatisch Pflegegrad 2 oder 3.



## Das Pflegestärkungsgesetz II

Der Weg zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

# 2014

## Die Erprobungsphase beginnt

Von 2009 bis 2013 erarbeiten Experten die Grundlagen für den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff. Es folgt die Erprobung im Rahmen zweier Modellprojekte, koordiniert durch den GKV-Spitzenverband.

Mitarbeiter der Medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK) testen das neue Begutachtungsinstrument in Pflegeeinrichtungen und im häuslichen Umfeld.

Sie untersuchen bei ca. 1.700 Pflegebedürftigen, wie praktikabel das neue Verfahren ist.

Eine zweite Studie erfasst die Versorgungsaufwände für gesundheitliche, betreuende und pflegerische Leistungen bei ca. 1.600 Personen in 40 Pflegeheimen.

Die Aufwände werden den neuen Pflegegraden gegenübergestellt. Daraus ergeben sich Hinweise für künftige Leistungshöhen.

Etwa **40.000 Stunden** werden die neuen Regeln vom MDK in der Praxis getestet und evaluiert.

Ergebnisse der Erprobungsstudien werden vorgelegt.

# 2015

## Die Bundesregierung erarbeitet die gesetzlichen Grundlagen

Mit dem Pflegestärkungsgesetz I greifen ab Januar 2015 bereits zahlreiche Verbesserungen. Diese Fortschritte setzen in der Praxis zum Teil bereits um, was mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gewollt ist: Leistungen steigen und lassen sich individueller in Anspruch nehmen.

Das Bundesministerium für Gesundheit bringt im Rahmen des Präventionsgesetzes notwendige Vorarbeiten auf den Weg.

Damit können die zeitintensiven Arbeiten an der Erstellung der neuen Begutachtungsrichtlinie frühzeitig beginnen.

Das Pflegestärkungsgesetz II durchläuft das Gesetzgebungsverfahren.

Rund **200 Seiten** Text umfasst das Gesetz mit den dazugehörigen Anlagen.

```
>root<  
>0011000101  
>back<  
  
save exit?  
Y or N
```

Für das neue Gutachtenformular und die Systeme der Pflegekassen wird ein Software-Update entwickelt, erprobt und eingeführt.

Rund **22.000 Broschüren**

und Ratgeber zum Thema Pflege werden jede Woche beim Bundesministerium für Gesundheit bestellt.

Auch die Mitarbeiter in den Pflegeeinrichtungen sind zu informieren und vorzubereiten. Hierfür werden zahlreiche Informationsmaterialien erstellt.

Diese richten sich auch an Versicherte, Beratungsstellen, Pflegekassen, Sozialhilfeträger, Versicherten- und Betroffenenverbände.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff muss zum Anlass genommen werden, die bisherigen Personalschlüssel in Pflegeeinrichtungen im jeweiligen Bundesland zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Auf Basis der neuen Begutachtungsrichtlinien entstehen Schulungskonzepte für die Gutachter der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherungen.

Mehr als **3.500 Gutachter** müssen rechtzeitig und umfassend geschult werden.

GKV-Spitzenverband, MDK und andere Beteiligte finalisieren die neuen Begutachtungsrichtlinien.

Das Bundesministerium für Gesundheit prüft und genehmigt die Richtlinien anschließend.

Qualitätssicherungsverfahren für die Begutachtung und Beratung werden entwickelt und erprobt.

Mehr als **ein Dutzend Organisationen** sind an der Ausgestaltung der Richtlinien beteiligt.

# 2016

## Das Pflegestärkungsgesetz II tritt in Kraft

Das Gesetz ist da. Bevor das neue Begutachtungsinstrument und die neuen Pflegegrade zur Anwendung kommen können, müssen noch viele Arbeiten geleistet werden.

Dazu gehören die Lesungen im Bundestag und die Behandlung im Bundesrat.